

Satzung über die erste Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof des Marktes Siegenburg vom 12.05.2020

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Siegenburg folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Siegenburg und deren Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen des Marktes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Leistung erteilt und sich zur Zahlung der Leistung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 3

Der Markt erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr für ein

1. Einzelgrab	20,00 €
2. Doppelgrab	30,00 €
3. Dreifachgrab	40,00 €
4. Vierfachgrab	50,00 €
5. Fünffachgrab	60,00 €

6. Doppelgrab im Friedhof Siegenburg in der Hauptreihe von Norden nach Süden und in den Außenreihen links und rechts vom Eingang sowie im Friedhof Niederumelsdorf Nr. 21 – 30 und 56 – 60	50,00 €
und jede weitere zusätzliche Grabstelle	25,00 €
7. Doppelgrab im Friedhof Siegenburg in der Hauptreihe vom Eingang zum Leichenhaus, sowie im Friedhof Niederumelsdorf Nr. 1 – 10, 40 – 48 und 64 – 74	80,00 €
und jede weitere zusätzliche Grabstelle	40,00 €
8. Urnengräber	40,00 €
9. Baumgrabstätten (zuzüglich 50,00 € für Granittafel)	einmalig 120,00 €

- (2) Ein Grabrecht ist für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben. Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.

Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

§ 5

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für das Leichenhaus beträgt bei Benutzung mit Sarg	105,00 €
Die Gebühr für das Leichenhaus beträgt bei Benutzung mit Urne	51,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung wird für die Zeit der Ruhefrist auf 6,50 € pro Grab und Jahr festgesetzt. Eine solche Gebühr wird für Baumgrabstätten (§ 4 Abs. 1 Nr. 9) nicht erhoben.
- (2) Für ein Urnengrab wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 150,00 € (ohne Schrift) für die Grabplatte erhoben.
- (3) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7
Fälligkeit, Aufrechnung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Gemeinde. Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechts an Gräbern sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 8
Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegenburg, den 12.05.2020

MARKT SIEGENBURG

Dr. Bergermeier
1. Bürgermeister